



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/024/2021

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 23.03.2021
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	19.04.2021		öffentlich

Bebauungsplan Nr. 128 "Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve" - 1. Änderung; Würdigung der Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Kreisbrandrat

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Kreisbrandrat vom 20.03.2021

die Zufahrt und die Verkehrsflächen für die Feuerwehr im Sondergebiet (Umfahrt) sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.

Bei Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr aus **Art. 5 BayBO**; ist die Technische Regel **A 2.2.1.1 BayTB** ist zu beachten.

Damit die Feuerwehr im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen, damit Adresse und Erreichbarkeit des Betreibers der Photovoltaikanlage im Einsatzleitsystem der integrierten Leitstelle hinterlegt werden kann.

Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. immer um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden. Ggf. kann man für die gewaltlose Zugänglichkeit in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr noch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) am Zufahrtstor vorsehen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gewünschte Befahrbarkeit, Aufstellflächen und Kurvenradien für die Feuerwehr werden bei den Verkehrsflächen eingehalten. Ein Ansprechpartner für die Photovoltaikanlage wird am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft

mit einem Kennzeichen angebracht. Der gewünschte Feuerwehrplan ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und kann mangels Rechtsgrundlage nicht festgesetzt werden. Es wird daher eine entsprechende Regelung in die mit dem Betreiber abzuschließende städtebauliche Vereinbarung aufgenommen. Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 soll in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt werden.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

In der mit dem Betreiber abzuschließenden städtebauliche Vereinbarung ist zu regeln:

1. Ein Ansprechpartner für die Photovoltaikanlage wird am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft mit einem Kennzeichen angebracht.
2. Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 soll in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt werden.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)